

8. Veröffentlichte Verwaltungsvorschriften

8.1

¹Die Gliederungsnummer von Verwaltungsvorschriften richtet sich nach dem Gliederungsplan für bayerische staatliche Verwaltungsvorschriften. ²Nach der Überschrift sind die erlassende Stelle, das Unterschriftsdatum und das Aktenzeichen anzugeben.

8.2

¹Verwaltungsvorschriften werden grundsätzlich nach Nummern gegliedert. ²Für mehrere Gliederungsebenen wird die dezimale Gliederung verwendet, also 1., 1.1, 1.1.1 etc.; Nr. 2.6 Satz 7 gilt entsprechend. ³Alle Textabschnitte beginnen an derselben Fluchtlinie. ⁴Zwischenüberschriften können verwendet werden, soweit es der Übersichtlichkeit dient.

8.3

¹Mehrere Sätze innerhalb einer Nummer werden durch voran- und hochgestellte Zahlen nummeriert. ²Fußnoten sind fortlaufend zu nummerieren und vor die Interpunktion zu setzen.

8.4

¹Im Übrigen wird empfohlen, sich für die Formulierung von Verwaltungsvorschriften grundsätzlich an den Nrn. 2 bis 5 und 7 zu orientieren. ²Auf Internetadressen darf in Verwaltungsvorschriften verwiesen werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Änderung der dort hinterlegten Inhalte nur mit Zustimmung der Stelle erfolgen kann, die für den Erlass der Verwaltungsvorschrift zuständig ist.